Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 08.10.2024 Version: 1.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 201207-0001

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Produktname : DK Salts 50: 50 (20 mg / ml Nikotinsalicylat)

Andere Bezeichnungen : Banana Shake

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Liquid für E-Zigaretten

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Inverkehrbringer

Bowmans Specialised Liquids Ltd t/a Love Flavours

Unit 10, Albion Park

Glazebury

Warrington

Cheshire

WA3 5PG

United Kingdom

T +44 (0)1925 394155

Email info@bowman-liquids.co.uk

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +49 6131-19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Akute Toxizität (oral), Kategorie 3 H301 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 H412

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Giftig bei Verschlucken. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 08.10.2024 Version: 1.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 201207-0001

Gefahrenpiktogramme (CLP)

Signalwort (CLP)

Enthält

Gefahrenhinweise (CLP)

Sicherheitshinweise (CLP)

Gefahr Nikotinsalicylat

H301 - Giftig bei Verschlucken.

H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

: P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.

P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P301+P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt

P405 - Unter Verschluss aufbewahren.

P501 - Inhalt und Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle

zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Nikotinsalicylat Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 29790-52-1	2	Acute Tox. 2 (Oral), H300 (ATE=5 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 2 (Dermal), H310 (ATE=70 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 2 (Inhalativ: Staub, Nebel), H330 (ATE=0,19 mg/l) Aquatic Chronic 2, H411
Ethyl alcohol	CAS-Nr.: 64-17-5	≥ 1.00 – < 5.00	Flam. Liq. 2; Eye Irrit. 2; H225, H319 Concentration limits: >= 50 %: Eye Irrit. 2A, H319;
Isopentyl Acetate	CAS-Nr.: 123-92-2	≥ 1.0 - < 2.0	Flam. Liq. 3; H226
2-isopropyl-N,2,3- trimethylbutyramide	CAS-Nr.: 51115-67-4	≥ 0.5 – < 1.0	Acute Tox. Cat.4 (Oral): H302
4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyde	CAS-Nr.: 121-33-5	≥ 0.1 – < 0.3	Eye Irrit. 2; H319
3-Methylbutyl isovalerate	CAS-Nr.: 659-70-1	≥ 0.5 – < 0.6	Aquatic Chronic 2; H411

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 08.10.2024 Version: 1.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 201207-0001

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Sofort einen Arzt rufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken

: Haut mit viel Wasser abwaschen.

: Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken

: Mund ausspülen. Sofort einen Arzt rufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu

vermeiden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 08.10.2024 Version: 1.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 201207-0001

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hygienemaßnahmen

: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer

die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

: Unter Verschluss aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Lagerbedingungen

Lagerklasse (LGK) : LGK 6.1D - Nicht brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende

Gefahrstoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologischen Grenzwerte

Glycerin (56-81-5)		
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)		
Lokale Bezeichnung	Glycerin	
AGW (OEL TWA) [1]	200 mg/m³ (E)	
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(I)	
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden	
Rechtlicher Bezug	TRGS900	
Nikotinsalicylat (29790-52-1)		
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)		
Lokale Bezeichnung	Nicotine	
IOEL TWA	0,5 mg/m³	
Anmerkung	Skin	
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2006/15/EC	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbe	itsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Nikotin	
AGW (OEL TWA) [1]	0,5 mg/m³	
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(II)	
Anmerkung	EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); 11 - Summe aus Dampf und Aerosolen; 13 - Eine Begründung für die Ableitung eines gesundheitsbasierten AGW liegt nicht vor; H - hautresorptiv	
Rechtlicher Bezug	TRGS900	

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

Sicherheitsdatenblatt Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 08.10.2024 Version: 1.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 201207-0001

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

on a particular research			
1,2-Propandiol (57-55-6)	1,2-Propandiol (57-55-6)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)			
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	168 mg/m³		
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	10 mg/m³		
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)			
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	50 mg/m³		
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	10 mg/m³		
PNEC (Wasser)			
PNEC aqua (Süßwasser)	260 mg/l		
PNEC aqua (Meerwasser)	26 mg/l		
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	183 mg/l		
PNEC (Sedimente)			
PNEC sediment (Süßwasser)	572 mg/kg Trockengewicht		
PNEC sediment (Meerwasser)	57,2 mg/kg Trockengewicht		
PNEC (Boden)			
PNEC Boden	50 mg/kg Trockengewicht		
PNEC (STP)			
PNEC Kläranlage	20000 mg/l		
Glycerin (56-81-5)			
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)			
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	56 mg/m³		
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)			
Langfristige - systemische Wirkung, oral	229 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	33 mg/m³		
PNEC (Wasser)			
PNEC aqua (Süßwasser)	0,885 mg/l		
PNEC aqua (Meerwasser)	0,0885 mg/l		
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	8,85 mg/l		
PNEC (Sedimente)			
PNEC sediment (Süßwasser)	3,3 mg/kg Trockengewicht		
PNEC sediment (Meerwasser)	0,33 mg/kg Trockengewicht		
PNEC (Boden)			
PNEC Boden	0,141 mg/kg Trockengewicht		
PNEC (STP)			
PNEC Kläranlage	1000 mg/l		

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 08.10.2024 Version: 1.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 201207-0001

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):







8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Sicherheitsbrille

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Handschutz:

Schutzhandschuhe

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Dichte

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig Farbe : Klar.

Geruch : Gemäß Produktspezifikation.

Geruchsschwelle : Nicht verfügbar : Nicht verfügbar Schmelzpunkt Gefrierpunkt : Nicht verfügbar Siedepunkt : Nicht verfügbar Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Nicht brennbar. Explosionsgrenzen : Nicht verfügbar Untere Explosionsgrenze (UEG) : Nicht verfügbar : Nicht verfügbar Obere Explosionsgrenze (OEG) Flammpunkt : Nicht verfügbar Selbstentzündungstemperatur : Nicht verfügbar : Nicht verfügbar Zersetzungstemperatur pH-Wert : Nicht verfügbar Viskosität, kinematisch : Nicht verfügbar Löslichkeit Nicht verfügbar Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar Dampfdruck Nicht verfügbar Dampfdruck bei 50°C Nicht verfügbar

: Nicht verfügbar

Sicherheitsdatenblatt Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 08.10.2024 Version: 1.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 201207-0001

Relative Dichte : Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C : Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften : Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Giftig bei Verschlucken.
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

DK Salts Banana Shake 50: 50 (20 mg / ml Nikotinsalicylat)		
ATE CLP (oral)	277,778 mg/kg Körpergewicht	
Nikotinsalicylat (29790-52-1)		
ATE CLP (oral)	5 mg/kg Körpergewicht	
ATE CLP (dermal)	70 mg/kg Körpergewicht	
ATE CLP (Staub, Nebel)	0,19 mg/l	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft
Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft
Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft
Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft
Karzinogenität : Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger : Nicht eingestuft
Exposition

Sicherheitsdatenblatt Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 08.10.2024 Version: 1.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 201207-0001

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

: Nicht eingestuft

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) Nicht eingestuft

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder I	D-Nummer			
UN 3144	UN 3144	UN 3144	UN 3144	UN 3144
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
NICOTINZUBEREITUNG, FLÜSSIG, N.A.G. (Nikotinsalicylat)	NICOTINZUBEREITUNG, FLÜSSIG, N.A.G. (Nikotinsalicylat)	Nicotine preparation, liquid, n.o.s. (Nicotine salicylate)	NICOTINZUBEREITUNG, FLÜSSIG, N.A.G. (Nikotinsalicylat)	NICOTINZUBEREITUNG, FLÜSSIG, N.A.G. (Nikotinsalicylat)
Eintragung in das Beförderungspapier				
UN 3144 NICOTINZUBEREITUNG,	UN 3144 NICOTINZUBEREITUNG,	UN 3144 Nicotine preparation, liquid, n.o.s.	UN 3144 NICOTINZUBEREITUNG,	UN 3144 NICOTINZUBEREITUNG,

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 08.10.2024 Version: 1.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 201207-0001

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
FLÜSSIG, N.A.G. (Nikotinsalicylat), 6.1, III, (E)	FLÜSSIG, N.A.G. (Nikotinsalicylat), 6.1, III	(Nicotine salicylate), 6.1, III	FLÜSSIG, N.A.G. (Nikotinsalicylat), 6.1, III	FLÜSSIG, N.A.G. (Nikotinsalicylat), 6.1, III
14.3. Transportgefahren	klassen			
6.1	6.1	6.1	6.1	6.1
6	6	6	6	6
14.4. Verpackungsgruppe				
III	III	III	III	III
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : T1 Sondervorschriften (ADR) 43, 274 Begrenzte Mengen (ADR) : 5L Freigestellte Mengen (ADR) : E1

Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001

Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP19

(ADR)

: 2 Beförderungskategorie (ADR) Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 60

(Kemlerzahl)

60 3144

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

Seeschiffstransport

Orangefarbene Tafeln

Sonderbestimmung (IMDG) : 43, 223, 274 : 5 L Begrenzte Mengen (IMDG)

: E1 Freigestellte Mengen (IMDG) Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001, LP01 IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC03 EmS-Nr. (Brand) : F-A EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-A

Staukategorie (IMDG) : B Stauung und Handhabung (IMDG) SW2

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1 PCA begrenzte Mengen (IATA) Y642 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 2L PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 655 PCA Max. Nettomenge (IATA) 60L CAO Verpackungsvorschriften (IATA) 663 CAO Max. Nettomenge (IATA) 220L

Sicherheitsdatenblatt Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 08.10.2024 Version: 1.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 201207-0001

Sondervorschriften (IATA) : A3, A4, A6 ERG-Code (IATA) : 6L

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : T1

Sondervorschriften (ADN) : 43, 274, 802

Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L
Freigestellte Mengen (ADN) : E1

Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EP, TOX, A

Lüftung (ADN) : VE02 Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 0

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : T1
Sonderbestimmung (RID) : 43, 274
Begrenzte Mengen (RID) : 5L
Freigestellte Mengen (RID) : E1

Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC03, LP01, R001

Beförderungskategorie (RID) : 2 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 60

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste der Drogenausgangsstoffe aufgeführt sind (EG-Verordnung EG 273/2004 zu Drogenausgangsstoffen)

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.

Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 08.10.2024 Version: 1.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 201207-0001

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

: WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

: Dieses Produkt unterliegt dem ChemVerbotsV Anhang 2 Eintrag 1. Folgende

Anforderungen sind zu beachten: A1) Erlaubnispflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1. A2) Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 1, 3 und 4. A3) Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 1 bis 3. A4) Ausschluss des

Versandweges nach § 10.

: Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Ak	ronyme:		
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen		
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße		
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität		
BKF	Biokonzentrationsfaktor		
BLV	Biologischer Grenzwert		
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)		
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)		
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung		
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung		
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer		
EC50	Mittlere effektive Konzentration		
EN	Europäische Norm		
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung		
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport		
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport		
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration		
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)		
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung		
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung		
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung		
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung		
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert		
РВТ	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff		
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration		
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter		
SDB	Sicherheitsdatenblatt		
STP	Kläranlage		
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)		

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 08.10.2024 Version: 1.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 201207-0001

Abkürzungen und Akronyme:			
TLM	Median Toleranzgrenze		
VOC	Flüchtige organische Verbindungen		
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer		
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt		
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar		
ED	Endokrinschädliche Eigenschaften		
DOT	Verkehrsministerium		
TDG	Gefahrguttransporte		
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006		
GHS	Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien		
IBC-Code	Internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt		
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008		
MARPOL 73/78	MARPOL 73/78: Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe		
ADG	Australische Gefahrguttransporte		

Sonstige Angaben

: Die Angaben der Abschnitte 4 bis 8 und 10 bis 12 sind teilweise nicht auf den Gebrauch und die ordnungsgemäße Anwendung des Produktes bezogen (siehe Gebrauchs-/Fachinformation), sondern auf das Freiwerden größerer Mengen bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten. Die Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes/der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Die Lieferspezifikation entnehmen Sie den jeweiligen Produktmerkblättern. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes/der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
Acute Tox. 2 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 2	
Acute Tox. 2 (Inhalativ: Staub, Nebel)	Akute Toxizität (inhalativ: Staub, Nebel), Kategorie 2	
Acute Tox. 2 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 2	
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3	
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2	
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3	
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.	
H301	Giftig bei Verschlucken.	
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.	
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.	
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 08.10.2024 Version: 1.0 Sicherheitsdatenblatt-Nr: 201207-0001

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Acute Tox. 3 (Oral)	H301	Berechnungsmethoden
Aquatic Chronic 3	H412	Berechnungsmethoden

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.